

Zur Einführung der 2. Auflage

Staatsrechtlicher haben ihr Geschick. Wo sie im Dienste einer politischen Uebung hinausgegangen sind, da ist ihr Wille ein Ewig Geschick. Wo die Wissenschaft das Ziel war, haben sie durch ein Dershalber denen, die im öffentlichen Leben standen, das rechtliche Maßstab gesetzt und hiermit, in gar nicht verfolgbarem Maße, einen weltlichen Einfluss auf die Erhaltung unsrer öffentlichen Lebens gewonnen. Gernig konnten sie dies in erster Linie den sachkundigen Mitarbeiter, die nicht selten in ihrem Fache unbeschränkt Weiser waren — doch zu einem nicht geringen Teile gerade der Form, in die sie den Stoff heilten und die den Zugang weit öffnete zu Quellen, die sonst nicht immer leicht zu erreichen waren, die, wie namentlich für das Verwaltungsrecht, sehr spärlich waren, sehr schwer in geschlossenen Werken zusammen, vom Geist befreit und abgetrennt. In dieser bescheidenen Weise, zu der man sich nicht eben so oft bekennt als man zu ihr greift, erschöpfte sich indes nicht das Wollen der Form; sie trägt ihren Wert in sich: sie ermöglicht es, auch auf Einzelheiten einzugehen, an denen die systematische Darstellung vorübergeht, die für die Festhaltung des Rechts aber gar nicht zu entbehren sind. Hier ist denn der Ort, um Männer zum Sprechen zu bringen, die aus einer reichen Erfahrung den Einblick in entgegenere Gebirgsgebiete überhaupt erst erschließen; mag da auch einmal die Unbegreiflichkeit zu Schaden kommen, doch die sich bei jedem andersinnig. Darin liegt ein selbständiger Wert des Wörterbuchs auch neben der systematischen Erkenntnis gerade bei der außerordentlichen Zersplitterung und noch ungenügender Klärungsbehandlung, unter der das heutige Staats- und Verwaltungsrecht leidet. Hier steht in der Form des Wörterbuchs noch auf gemeiner Zeit hinaus ein sehr fruchtbarer Heiligung.

Wie erher hat *H. v. H. v. H. v. H.* den weit andersinnigen Plan zu einem glücklichen Abschluss gebracht, das Verwaltungsrecht des Reiches und der größeren deutschen Einzelstaaten auf dem verhältnismäßig knappen Raume von zwei Bänden weiteren Stoffen zugänglich zu machen (1890). Daß er das Werk gesendet hat für das Werkliche bei der Masse, den haben gegeben hat in der Fülle, das haben berufene Beurteiler dem „Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechts“ nachgerühmt. Es ist beifällig sehr zu bebauern, daß der Geschäftsjahresabstamm es dem verdienstvollen Begründer des Werkes nicht verhalfen, die in den Jahren notwendig gemordete neue Auflage in die Wege zu leiten. Auf seine Veranlassung ist die Herausgabe in die Hände des Jüngeren gelangt worden.

Der *H. v. H.*, der bemühte, nach beibehalten. Aber Befolgung wie Rechtsprechung und Literatur erschließen eine Umbildung und einen Ausbau nach mancherlei Richtungen, der sich schon äußerlich in dem Umwandel des Werkes auf 3 Bände zeigt.

Eine grundsätzliche Erweiterung hat das Wörterbuch durch Aufnahme auch des Staatsrechts erfahren. Bei der schwierigen und wenig gar nicht durchführbaren Abgrenzung vom Verwaltungsrecht sollte es sich schon in die erste Auflage des Zustands in nicht geringem Maße zeigen. Das Staatsrecht darf aber nicht übersehen werden, ja, einmal in einer Zeit, die der verfassungsgeschichtlichen Seite in den Grundfragen